

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis 90/Die Grünen
für den Ausschuss für Soziales und Gesundheit am	:	11.06.2013
THEMA	:	Stand der Sozialplanung in der Stadt Göttingen
Antwort erteilt	:	Stadträtin Dr. Schlapeit-Beck

1. a) In der Organisationseinheit 50.1.05 im Fachbereich Soziales steht eine halbe Stelle (Stellenplan Nr. 50/5) für Sozialplanung zur Verfügung, die ausschließlich für die Umsetzung des Programms der Sozialen Stadt zuständig ist.
- b) Planungen basieren i.d.R. auf Grundlage der im Göttinger Statistischen Informationssystem (GöSIS) bereitgestellten Daten, im Einzelfall auch auf eigenen Befragungen (z.B. Sozialpsychiatrischer Plan) bzw. auf Grundlage externer Expertisen (GEWOS Wohnraumbedarfsanalysen). Im Bedarfsfall wird auf Bundes- und Landesstatistiken zurückgegriffen (z. B. Masterplan gegen Kinderarmut).
- c) Sozialpolitische Ziele, sofern sie überhaupt durch die Stadt Göttingen zu steuern sind, finden sich in den jeweiligen vom Rat beschlossenen Produktzielen wieder, bzw. in den Zielvorgaben für die Kommunale Anstalt für Beschäftigungsförderung. Soziale Pflichtaufgaben werden vom Bundes- oder Landesgesetzgeber vorgegeben, kommunale Ziele im SGB II und XII vom Landkreis Göttingen als örtlicher Träger definiert.
- d) Die an Planungsprozessen beteiligten Mitarbeiter/innen verfügen über eine entsprechende Ausbildung über sozialwissenschaftliche, sozialpädagogische oder auch medizinische Hochschulabschlüsse. Der Gesetzgeber hat i.d.R. eine angebotsorientierte Bedarfsfeststellung vorgegeben, vgl. ambulante und stationäre Anbieter in der Pflege oder in der Versorgung von behinderten Menschen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen wird zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe aufgeteilt. Eine durchaus wünschenswerte kommunale Versorgungsplanung ist nicht vorgesehen.

Der Oberbürgermeister

e) und f) Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach SGB XII werden vom örtlichen Träger nach § 75 Absatz 3 SGB XII abgeschlossen.

Freiwillige soziale Leistungen werden auf Grundlage von Anträgen

Zuwendungsbescheide mit inhaltlichen und fiskalischen Vorgaben formuliert, die über Verwendungsnachweise geprüft werden.

2. Das im Doppelhaushalt 2013/14 (Genehmigung 06.05.2013) beschlossene Ziel, bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2014. Zitat: "Zu den HH-Beratungen 2015, spätestens bis zum Ende des 2. Quartals 2014, wird mit externer Hilfe, die im Einzelnen vom Sozialausschuss beraten werden muss, ein Konzept für die Erstellung eines Sozialentwicklungsplans erarbeitet." Für die Erstellung eines Konzeptes wurden Mittel in Höhe von 15.000,- Euro im Haushalt 2014 (mit Sperrvermerk) etatisiert, vgl. Protokoll des Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr vom 04.12.2012.

Die für eine umfassende Sozialplanung erforderlichen Haushaltsmittel wurden vom Rat jedoch nicht bereitgestellt, vgl. die Protokolle des Sozialausschusses vom 9.10. und 20.11.2012 und des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr vom 04.12.2012.